



Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

13. Besondere Anforderungen nach Art. 55 – Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss "ja" angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
13.1.	Betragen die Gesamtkosten maximal 110 Mio. €?			Investitionsbeihilfen sind begrenzt auf 33 Mio. € Betriebsbeihilfen sind begrenzt auf 2,2 Mio. € pro Infrastruk- tur und Jahr.
13.2.	Wird die Sportinfrastruktur wird ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt?			
	Entfallen auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzer jährlich mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten?			
	Sind im Falle der gleichzeitigen Nutzung von mehreren Nutzern die entsprechenden Anteile an den verfügbaren Nut- zungszeiten berechnet worden?			
13.3.	Steht die Sportinfrastruktur beziehungsweise multifunktionale Freizeitinfrastrukturmehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen?			Multifunktionale Freizeitinfrastrukturen umfassen Freizeiteinrichtungen mit multifunktionalem Charakter, die insbesondere Kultur- und Freizeitdienstleistungen anbieten; ausgenommen sind Freizeitparks und Hotels. Unternehmen, die mindestens 30% der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, erhalten einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen, sofern diese Bedingungen öffentlich bekanntgemacht worden sind.
13.4.	Werden bei Nutzung der Sportinfrastruktur von Profisportvereinen die Nutzungspreise und -bedingungen öffentlich bekanntgemacht?			
13.5.	Erfolgt die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung und/oder den Betrieb einer Sportinfrastruktur oder einer multifunktionalen Freizeitinfrastruktur durch Dritte zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften?			
13.6.	Umfassen die Beihilfen umfassen keine anderen Kategorien als: - Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen;			
13.7	Umfassen die investiven Ausgaben nur Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte?			
13.8	Umfassen die Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen nur die Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Infrastruktur?			Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, jedoch nicht die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie Gegen- stand einer Investitionsbeihilfe waren.
Hinweis:				

Bei Investitionsbeihilfen ist der Beihilfebetrag nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Alternativ

Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. € ist der Beihilfehöchstbetrag auf 80% der förderfähigen Ausgaben begrenzt.

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Stempel